



Ausweisung von Wanderwegen nicht unnötig erschweren!

Resolution der LNU-Mitgliederversammlung v. 17.3.2007 in Arnsberg

Mit Unverständnis reagiert die LNU auf die von der Landesregierung geplante Änderung des §19 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Landschaftsgesetz. Demnach sollen die Neuanlage von Wanderwegen und die wesentliche Änderung bestehender Wanderwege erheblich erschwert werden. Bislang mußten die zur Ausweisung von Wanderwegen nach §59 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes befugten Organisationen sich in diesen Fällen mit den unteren Landschaftsbehörden, der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer und, falls es sich um Wald handelt, mit der unteren Forstbehörde ins Benehmen setzen.

Die von der Landesregierung geplante Änderung sieht nun vor, daß zusätzlich das Benehmen mit den betroffenen Grundstückseigentümern und –besitzern, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den Trägern der Naturparke und nicht näher definierten Interessenverbänden erfolgen muß.

Die LNU sieht in dieser erheblichen Erweiterung des Kreises der zu beteiligenden Institutionen eine drastische Erschwernis des Abstimmungsprozesses für die Neuanlage oder die wesentliche Änderung von Wanderwegen. Hierdurch wird die ehrenamtliche Arbeit der Auszeichnung von Wanderwegen drastisch beeinträchtigt und gefährdet.

Die LNU zeigt sich betroffen, daß die von einer Reihe von Gründungsmitgliedern der LNU wie dem Sauerländischen Gebirgsverein, dem Eifelverein, dem Verein Niederrhein oder dem Westfälischen Heimatbund seit Jahrzehnten für die Öffentlichkeit, d.h. für alle Bürgerinnen und Bürger sowie alle Gäste des Landes Nordrhein-Westfalen geleistete Arbeit zukünftig in derart bürokratischer Form erschwert und in der Praxis nahezu unmöglich gemacht werden soll. Mittelfristig wird so die Wanderwegeinfrastruktur gefährdet, die in einigen Regionen des Landes erhebliche touristische und somit wirtschaftliche Bedeutung hat.

Die LNU fordert daher Landesregierung und Landtag auf, von der geplanten Änderung des §19 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Landschaftsgesetz abzu-
sehen.